

Deutsche Bundesbank

- Zentrale -

S 10

Conrad

Stand: 29.09.2021

Update zur Version vom 30.06.2021

Änderungen sind farblich hervorgehoben

## **Neufassung der Verordnung über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2) („BSI-Verordnung“)**

**hier: Neue Meldeschemata M1, M1B und M2 zu fiktivem Cash-Pooling**

### **1 Begriffsbestimmungen (Definition)**

Die Verordnung EZB/2021/2 („BSI-Verordnung“) sieht gemäß Artikel 5 Abs. 1 eine Meldepflicht für „notional cash pooling“- bzw. „fiktive Cash-Pooling“-Geschäfte (FCP) vor. Hierbei sind FCP wie folgt definiert (vergleiche Artikel 2 Ziffer 20 der Verordnung):

Vereinbarungen zur Liquiditätsbündelung durch **ein MFI** oder **mehrere MFIs** für eine **Unternehmensgruppe**<sup>1</sup> („**Cash-Pool-Teilnehmer**“), bei der die vom MFI gezahlten oder erhaltenen **Zinsen** auf der **Grundlage** der „fiktiven“ Nettopositionen sämtlicher Konten im Cash-Pool berechnet werden und jeder Cash-Pool-Teilnehmer

a) ein eigenständiges Konto unterhält; und

b) Überziehungskredite in Anspruch nehmen kann, die durch Einlagen der anderen Cash-Pool-Teilnehmer besichert sind, ohne dass eine Mittelübertragung zwischen den Konten erfolgen muss.

FCP-Positionen in den täglich fälligen Forderungen bzw. täglich fälligen Verbindlichkeiten<sup>2</sup> der BISTA-Meldeschemata<sup>3</sup> A1, A1B, A2, B1, B1B und C1 (ggf. zusätzlich in B3, B3B und C3) sind **brutto**<sup>4</sup> auszuweisen. Ein zusätzlicher nachrichtlicher Bruttoausweis ist in den monatlich einzureichenden Meldeschemata M1, M1B und M2 (nachfolgend **Meldeschemata-M**) erforderlich; hierbei sind nur die Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Konten, die Teil der vertraglichen FCP-Vereinbarung zwischen der meldepflichtigen Bank und den Cash-Pool-Teilnehmern sind, einzubeziehen.

Für bankstatistische Zwecke reichen inländische Banken (MFIs) mit Auslandsfilialen Bilanzstatistik-Meldungen für den Inlandsteil des Unternehmens mit Sitz in Deutschland (**BISTA-Inlandsteil**), für die im Ausland gebietsansässige(n) rechtlich unselbständige(n) Niederlassung(en) (**AUSFI-Meldung(en)**)<sup>5</sup> und für das Gesamtinstitut<sup>6</sup> (**GESAMT**) ein. Nur in der

<sup>1</sup> In der englischen Fassung der BSI-Verordnung wird die Begrifflichkeit „group of entities“ verwendet. Hiermit sind alle Wirtschaftssektoren i.S. der „Allgemeinen Richtlinien“, „i. Wirtschaftssektoren“ der Bankenstatistik-Richtlinien gemeint.

<sup>2</sup> siehe Spaltenköpfe der Spalte 01 der Meldeschemata M1, M1B und M2

<sup>3</sup> bei Bausparkassen A1-BAUSP, A1B-BAUSP, A2-BAUSP, B1-BAUSP, B1B-BAUSP, B3, B3B, C1, C3

<sup>4</sup> **Brutto** heißt in diesem Zusammenhang, dass der jeweilige Saldo der eigenständigen Konten der „Pool-Teilnehmer“ ohne Verrechnung mit anderen Konten von „Pool-Teilnehmern“ zu zeigen ist.

<sup>5</sup> die AUSFI werden in der Inlandsteil-Meldung wie ausländische Banken behandelt

<sup>6</sup> Inlandsteil und Auslandsfilialen, bereinigt um Innenbeziehungen

BISTA-Inlandsteil-Meldung sind die auf diese Teilbilanz entfallenden FCP-Volumina in den Meldeschemata-M zu zeigen.

In Deutschland ansässige „**Zweigstellen ausländischer Banken**“<sup>7</sup> (ZaB) mit MFI-Status weisen nur die in ihrer BISTA-Meldung enthaltenen Geschäftsbeziehungen mit Cash-Pool-Teilnehmern, nicht aber entsprechende Geschäftsbeziehungen ihres Mutterinstituts mit dessen Cash-Pool-Teilnehmern bzw. Geschäftsbeziehungen anderer nicht in Deutschland ansässiger Auslandsfilialen des Mutterinstituts mit deren Cash-Pool-Teilnehmern aus.

## 2 Ausnahmeregelungen

Die Deutsche Bundesbank gewährt Banken (MFIs) Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten zu FCP, sofern die ausstehenden Beträge (**Stände**) der FCP-Einlagen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets (ohne MFIs) **und** der FCP-Kredite an Gebietsansässige des Euro-Währungsgebiets (ohne MFIs) in der monatlichen Bilanzstatistik den Betrag von **jeweils** 500 Mio. EUR (**Schwellenwert**) nicht überschreiten.

Im Rahmen der BISTA-Meldung für den **Meldetermin** Februar eines Jahres teilen die Banken (MFIs) der Deutschen Bundesbank mit, ob ihre BISTA für den vorangegangenen **BISTA-Referenztermin-Ultimo** Dezember Bestände aus FCP-Geschäften enthielt, die den vorgenannten Schwellenwert überschreiten.

- Wurde der Schwellenwert nicht überschritten, entfaltet die Ausnahmeregelung ab dem BISTA-Berichtstermin Januar des nachfolgenden Jahres ihre Wirkung für das gesamte folgende Jahr.
- Wurde der Schwellenwert überschritten, kann eine bestehende Ausnahmeregelung letztmalig für den BISTA-Berichtstermin Dezember des laufenden Jahres angewendet werden.<sup>8</sup>
- In der zweiten Jahreshälfte 2021 gewährte Ausnahmeregelungen (siehe Gliederungspunkt 3 (A)) gelten ab dem BISTA-Berichtstermin Januar 2022 bis einschließlich BISTA-Berichtstermin Dezember 2023. Die Feststellung einer möglichen Ausnahmeregelung für das Jahr 2024 erfolgt mit der ersten regulären Prüfung im Jahr 2023.
- Im Falle von Neugründung bzw. strukturellen Änderungen (z.B. Fusionen), die eine meldepflichtige Bank (MFI) betreffen, gelten abweichende Regelungen (siehe Gliederungspunkt 3 (B)).

---

<sup>7</sup> i.S. des Artikels 1 c) der BSI-Verordnung

<sup>8</sup> BSI-Verordnung, Artikel 9, Absatz 10, 2. Unterabsatz

### 3 Ausweislogik der BISTA-Anwahlposition HV22.523 (Fiktives Cash-Pooling)

#### (A) Selbsteinschätzung im September 2021

Im September 2021 wird die Deutsche Bundesbank die meldepflichtigen Banken (MFIs) per Rundschreiben bitten, eine Selbsteinschätzung vorzunehmen und zu prüfen, ob [der Bestand aus FCP-Geschäften für beide Referenzwerte, die aus den BISTA<sup>9</sup>-Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen \(SPAP\)<sup>10</sup> berechnet werden, zum BISTA-Berichtstermin 2021-06 den Schwellenwert von 500 Mio. Euro \(S500\) nicht übersteigt:](#)

- Aktivseite (**SPAP-B**):  
 $B1.300/01 - B1.122/01 - B1.123/01 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01$   
(für BAUSP:  $BAUSP:B1.300/01 - BAUSP:B1.122/01 - BAUSP:B1.123/01 +$   
 $BAUSP:B1.300/02 - BAUSP:B1.122/02 - BAUSP:B1.123/02 + B3.300/01 - B4.424/01 -$   
 $B4.425/01 - B4.426/01$ )
- Passivseite (**SPAP-C**)  
 $C1.300/01 - C1.122/01 - C1.123/01 + C3.300/01 - C3.122/01 - C3.123/01$

Banken (MFIs) können die Selbsteinschätzung in einem ersten Schritt in einer vereinfachten Überprüfungsvariante durchführen, indem sie – ohne überhaupt das Vorhandensein von FCP-Geschäften zu berücksichtigen – berechnen, ob beide SPAP-Referenzwerte, berechnet auf der Basis der gemeldeten BISTA-Werte zu o.g. Berichtstermin, den Schwellenwert S500 nicht übersteigen<sup>11</sup>. Sollte dies der Fall sein, gilt die Ausnahmeregelung gemäß Gliederungspunkt 2, 2. Absatz, 3. Aufzählungspunkt.

Banken (MFIs), bei denen die vereinfachte Variante nicht zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung führt, überprüfen in einem zweiten Schritt, ob der in beiden SPAP-Referenzwerte-Berechnungen enthaltene Bestand aus FCP-Geschäften den Schwellenwert S500 nicht übersteigt. Ist dies der Fall, findet die Ausnahmeregelung ebenfalls Anwendung.

Sofern die vorgenannten Überprüfungsschritte nicht zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung führen, werden die betroffenen Banken (MFIs) gebeten, die Deutsche Bundesbank formlos zu informieren (Details zum Kommunikationsweg [siehe separates Rundschreiben](#)),

<sup>9</sup> bei Banken (MFIs) mit Auslandsfilialen nur für den BISTA-Inlandsteil

<sup>10</sup> An FCP-Gruppen können grundsätzlich Cash-Pooling-Teilnehmer aus allen Wirtschaftssektoren (siehe Fußnote 1) beteiligt sein. Die Prüfvoraussetzungen zur Gewährung von FCP-Ausnahmeregelungen sind in Artikel 9, Absatz 8 der BSI-Verordnung geregelt. Danach darf der Bestand aus FCP-Einlagen und FCP-Krediten gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebietes (ohne MFI) jeweils den Betrag von 500 Mio. Euro (Schwellenwert) nicht überschreiten. Im Rahmen der vereinfachten Selbsteinschätzung nehmen wir die Teilspektoren „wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen“ und „sonstige Privatpersonen“ von den zu untersuchenden BISTA-Anwahlpositionen aus, da wir davon ausgehen, dass Konten von Gebietsansässigen dieser Teilspektoren in der Praxis nicht an Cash-Pooling-Vereinbarungen beteiligt sind (bzw. falls eine Beteiligung vorliegen sollte, dies nur in einem marginalen Umfang der Fall ist).

<sup>11</sup> Banken (MFIs), deren Bilanzsumme (HV11.180) zum genannten BISTA-Berichtstermin den Schwellenwert S500 nicht übersteigt, erfüllen die „vereinfachte Überprüfungsvariante“ auch ohne Berechnung der SPAP-Referenzwerte.

dass FCP-Geschäfte in SPAP-B und/oder SPAP-C in einem den Schwellenwert S500 übersteigenden Umfang enthalten sind. Diese Banken (MFIs) müssen ab dem BISTA-Berichtstermin 2022-01 die Meldeschemata-M einreichen.

Bei Banken (MFI), die keine entsprechende Selbsteinschätzung abgeben, interpretieren wir dies dahingehend, dass von der betroffenen Bank (MFI) entweder kein FCP betrieben wird oder dass die in SPAP-B und SPAP-C enthaltenen FCP-Anteile jeweils den Schwellenwert S500 **nicht** überschreiten. In diesen Fällen greift die Ausnahmeregelung wodurch die Einreichung der Meldeschemata-M ab 2022-01 (bis Ende 2023) nicht erforderlich ist.

### **(B) Jährliche Selbstauskunft ab 2023-02**

Im Rahmen der ab 2022-01 neugefassten BISTA-Meldeschemata werden wir **jährlich** zum BISTA-Berichtstermin **Februar** über eine in der Anwahlposition HV22.523 einzutragende Kennziffer (siehe Punkt (C)) erfragen, ob die meldepflichtige Bank (MFI) **am vorausgegangen BISTA-Referenztermin Ultimo Dezember bei mindestens einem der SPAP-Referenzwerte den FCP-Anteil bezogen auf den** Schwellenwert S500 überschritten hat. Die Anwahlposition ist erstmalig im Berichtstermin 2023-02 zu befüllen, da wir aufgrund der im September 2021 vorgenommenen Selbsteinschätzung (siehe Punkt (A)) im Berichtstermin 2022-02 auf eine Überprüfung verzichten<sup>12</sup>.

Sollte eine meldepflichtige Bank (MFI) im **Berichtstermin Februar keine BISTA eingereicht**<sup>13</sup>, den **BISTA-Meldebetrieb** aber vor dem nächsten BISTA-Berichtstermin Februar **neu aufgenommen**<sup>14</sup> haben, oder sollten sich unterjährig **Voraussetzungen geändert** haben<sup>15</sup>, so befüllt die betroffene Bank (MFI) die Anwahlposition HV22.523 in der erstmalig – bzw. in der ersten in der geänderten Konstellation<sup>16</sup> – abzugebenden BISTA (siehe Punkt (C)). In diesen Fällen ist der BISTA-Referenztermin-Ultimo der aktuelle BISTA-Berichtstermin. Sollte die Kennziffer 4 (siehe Punkt (C)) zutreffend sein, so sind die Meldeschemata-M ab diesem BISTA-Berichtstermin einzureichen.

### **(C) Befüllung der Anwahlposition HV22.523**

Die Anwahlposition HV22.523 ist durch Eintragung einer der nachfolgenden **Kennziffern** zu befüllen. Dabei sind keine Beträge zu melden. Aus den Eintragungen ergeben sich die folgenden meldetechnischen Auswirkungen:

- **Kennzifferausprägung: 1**

Die **vereinfachte** jährliche Überprüfung zum vorangegangenen **BISTA-Referenztermin-Ultimo** (i.d.R. Dezember) wurde durchgeführt: Da die BISTA-Stände der SPAP-B und der SPAP-C den Schwellenwert S500 nicht überstiegen haben, kann auch der darin enthaltene Betrag der FCP-Geschäfte nicht über S500 liegen.

Für alle betroffenen Anwahlpositionen (unabhängig von einer FCP-Betrachtung) gilt:

---

<sup>12</sup> d.h. die Befüllung der HV22.523 ist zu diesem Termin nicht erforderlich

<sup>13</sup> und somit auch keine Anwahlposition HV22.523 befüllt haben

<sup>14</sup> z.B. durch Neugründung nach erfolgter Erlaubniserteilung durch die BaFin bzw. durch Geschäftsaufnahme

<sup>15</sup> z.B. durch eine Fusion

<sup>16</sup> z.B. nach der technischen Zusammenführung der BISTA-Meldungen

## **SPAP-B <= S500 UND SPAP-C <= S500**

➤ meldetechnische Auswirkung:

- a) Sollte bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, kann die Ausnahmeregelung bis zum BISTA-Berichtstermin Dezember des nachfolgenden Jahres beibehalten werden.
- b) Sollte bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, so kann die Ausnahmeregelung ab dem BISTA-Berichtstermin Januar des nachfolgenden Jahres für das gesamte folgende Jahr genutzt werden.

● **Kennzifferausprägung: 2**

Die jährliche Überprüfung zum vorangegangenen **BISTA-Referenztermin-Ultimo** (i.d.R. Dezember) wurde durchgeführt; in den **Ständen** der SPAP-B- und der SPAP-C-Anwahlpositionen waren dabei keine FCP-Geschäfte enthalten.

**„FCP-Anteil an SPAP-B“ = 0 UND „FCP-Anteil an SPAP-C“ = 0**

➤ meldetechnische Auswirkung:

- a) bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M:  
siehe Kennzifferausprägung: 1 a)
- b) bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M:  
siehe Kennzifferausprägung: 1 b)

● **Kennzifferausprägung 3**

Die jährliche Überprüfung zum vorangegangenen **BISTA-Referenztermin-Ultimo** (i.d.R. Dezember) wurde durchgeführt; der Umfang der FCP-Geschäfte lag sowohl bezogen auf die SPAP-B als auch die SPAP-C nicht über dem Schwellenwert S500.

**„FCP-Anteil an SPAP-B“ <= S500 UND „FCP-Anteil an SPAP-C“ <= S500**

➤ meldetechnische Auswirkung:

- a) bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M:  
siehe Kennzifferausprägung: 1 a)
- b) bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M:  
siehe Kennzifferausprägung: 1 b)

● **Kennzifferausprägung 4**

Die jährliche Überprüfung zum vorangegangenen **BISTA-Referenztermin-Ultimo** (i.d.R. Dezember) wurde durchgeführt; der Umfang der FCP-Geschäfte lag bezogen auf die

SPAP-B und/oder auf die SPAP-C über dem Schwellenwert S500.

**„FCP-Anteil an SPAP-B“ > S500 UND / ODER „FCP-Anteil an SPAP-C“ > S500**

➤ meldetechnische Auswirkung:

- a) Sollte bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, kann die Ausnahmeregelung bis zum BISTA-Berichtstermin Dezember des laufenden Jahres beibehalten werden. Ab Januar des nachfolgenden Jahres ist die Einreichung der Meldeschemata-M erforderlich.
- b) Sollte bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, so bleibt diese bestehen.

#### **4 Hintergrundinformationen zu den Hauptformen des Cash-Pooling (nachrichtlich)**

##### **(A) Definition von „Cash-Pooling“**

Unter Cash-Pooling wird die zentrale Liquiditätsbündelung innerhalb eines Unternehmens oder Konzerns verstanden. Es dient der Optimierung von Liquiditätsflüssen, indem es dem - meist durch die Muttergesellschaft ausgeübten - Liquiditätsmanagement einerseits einen umfänglichen Überblick über die unternehmens- bzw. konzerninternen Zahlungsflüsse verschafft und andererseits Kosten im Zahlungsverkehr reduziert<sup>17</sup>. Meist basierend auf einem Stammkonto bzw. „master account“ kann das Liquiditätsmanagement hierbei Überschüsse entziehen und bestehende Unterdeckungen auf Konten, die in das Cash-Pooling einbezogen sind, ausgleichen. Insbesondere seit Beginn der Finanzkrise von 2007/2008 hat Cash-Pooling stetig an Bedeutung gewonnen.

##### **(B) Hauptformen des Cash-Pooling**

Alle Formen von Cash-Pooling begründen eine Vereinbarung zwischen einem Unternehmen bzw. Konzern und einer Bank, welche für die einzelnen Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten individuelle Salden führt (in Form von echten oder fiktiven Konten) und diese mit dem Stammkonto (der Muttergesellschaft) verknüpft. Die Bank bietet in diesem Zusammenhang oft den Service einer elektronischen Plattform, welche Überblick über die aktuellen Geldmittel verschafft.

Teilnehmende Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten mit Liquiditätsüberschüssen „erhalten“ Zinsen von Einheiten mit negativen Salden. Die Höhe dieser Zinssätze richtet sich nach üblichen Konditionen am Markt.

---

<sup>17</sup> In der Praxis hat sich oft gezeigt, dass einzelnen Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten aufgrund von Liquiditätsunterdeckung Kosten entstehen (z.B. in Form von Überziehungskrediten), während andere Einheiten Überschüsse an Liquidität generieren.

Nachteilig wirkt sich Cash-Pooling dann aus, wenn eine Unternehmens- bzw. Konzerneinheit ihre Überschüsse zu besseren Bedingungen am Kapitalmarkt hätte anlegen können. Außerdem trägt sie ein Verlustrisiko ihrer eingebrachten Überschüsse im Falle von Insolvenzen anderer Cash-Pooling-Teilnehmer.

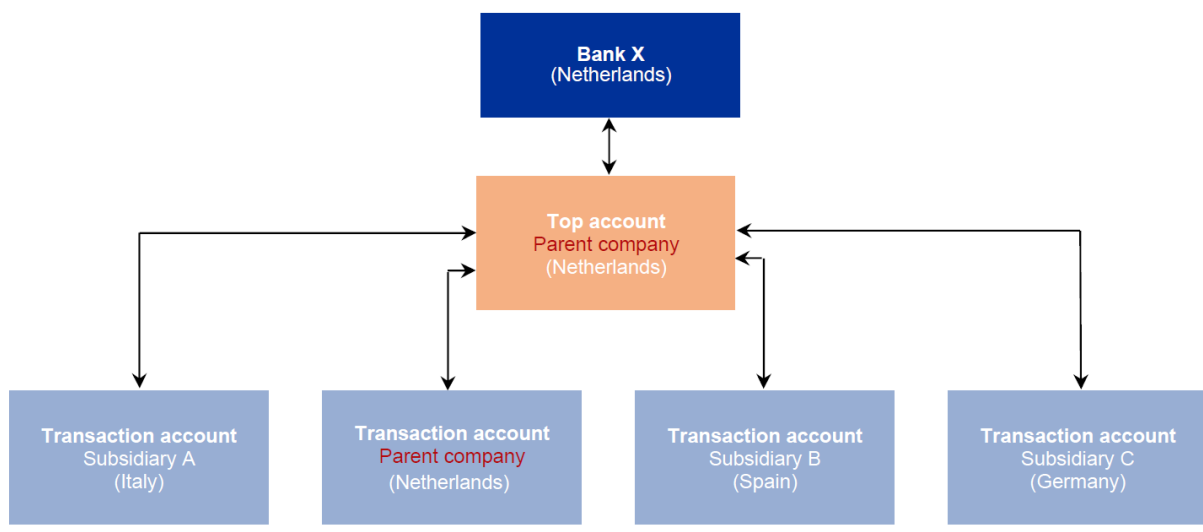
Die Europäische Zentralbank (EZB) definiert drei Hauptformen von Cash-Pooling, die aus statistischer Sicht relevant sind<sup>18</sup>:

### → (B1) Single legal account cash pool

Besteht aus Transaktionskonten für einzelne Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten und einem von dem Cash-Pool-Führer verwalteten Stammkonto. Das Stammkonto führt die Gelder der Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten zusammen und gleicht vorhandene Liquiditätsdefizite anderer Einheiten durch Einräumung von Kreditrahmen aus. Dabei haben die Transaktionskonten einzig den Zweck, die Zahlungsverkehrssteuerung zu erleichtern, sie stellen jedoch keine direkte rechtliche Verbindung zwischen Bank und Unternehmens- bzw. Konzerneinheit dar.

Bei dieser Art von Cash-Pooling wird das interne Liquiditätsmanagement nicht vollständig ausgelagert, sondern vielmehr die Services der Bank zur Unterstützung genutzt.

The structure of the single legal account cash pool



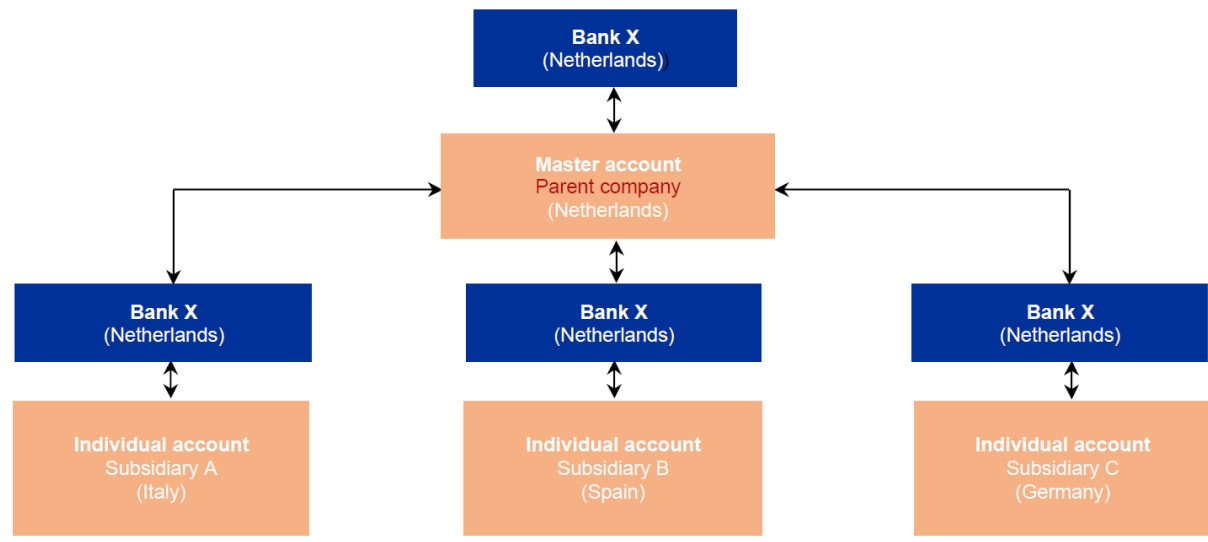
### → (B2) Physical cash pooling

Besteht aus Cash-Pooling-Konten für die einzelnen Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten und dem Stammkonto des Cash-Pool-Führers. Anders als beim „single legal account cash pool“ bilden die Cash-Pooling-Konten der Einheiten genau wie das Stammkonto jeweils eine direkte rechtliche Verbindung zwischen Bank und Unternehmens- bzw. Konzerneinheit.

<sup>18</sup> siehe hierzu das „EZB Statistics Paper No 16 / July 2016“: „The statistical classification of cash pooling activities“, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpsps/ecbsp16.en.pdf>

Je nach Ausgestaltung, fließen Liquiditätsüberschüsse täglich (z.B. nach Geschäftsschluss) von Cash-Pooling-Konten zum Stammkonto und Liquiditätsdefizite werden entsprechend wieder ausgeglichen. Gestaltungsspielräume gibt es z.B. in Form von „zero-balancing“ (sämtliche Überschüsse werden zum Stammkonto übertragen) oder „target balancing“ (Überschüsse werden nur bei Überschreitung einer vorher definierten Schwelle übertragen).

The structure of a physical cash pool



➔ **(B3) Notional cash pooling bzw. “fiktives Cash-Pooling” (FCP)**

FCP besteht ähnlich wie das „physical cash pooling“ aus Cash-Pooling-Konten für die teilnehmenden Unternehmens- bzw. Konzerneinheiten; allerdings wird das Stammkonto des Cash-Pool-Führers als fiktives, nicht rechtliches Konto geführt.

Des Weiteren findet beim FCP keine tatsächliche Übertragung von Liquidität statt, sondern eine fiktive Verrechnung aller Salden auf dem Stammkonto (Nettoausweis).

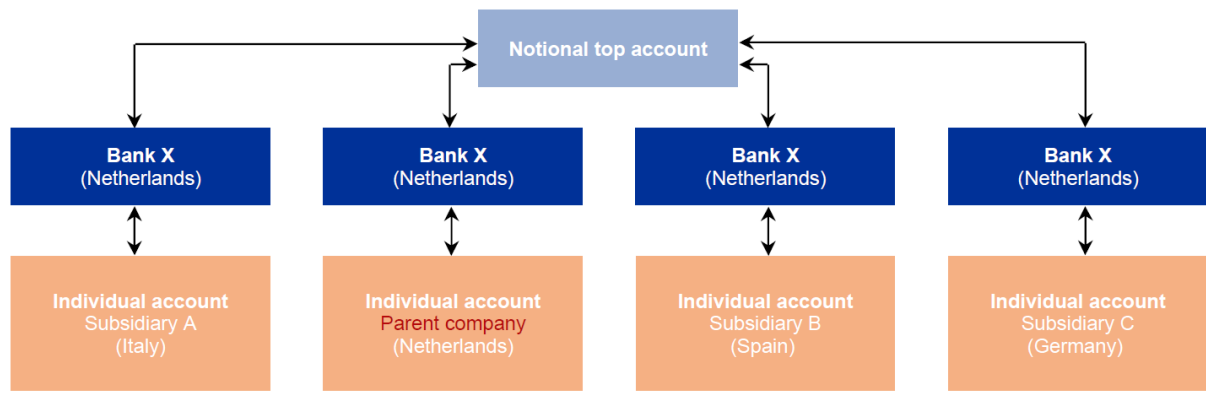
Auf Basis des Nettoausweises wird dann der zu zahlende bzw. zu gewährende Zins berechnet und an die teilnehmenden Einheiten gerichtet.

*Anmerkung: Die im Rahmen der BISTA ab 2022-01 eingeführte Ausweissystematik der FCP-Geschäfte betrachtet die in FCP-Vereinbarungen einbezogenen Konten auf einer Bruttobasis. Das Netting aller Kontensalden auf dem fiktiven Stammkonto hat keine Auswirkungen auf diese statistische Ausweispraxis.*



## The structure of a notional cash pool

---



### Anlagen:

- Befüllung der BISTA-Anwahlposition HV22.523 und meldetechnische Auswirkungen im zeitlichen Ablauf
- Drei Illustrationsszenarien zur Abbildung von Fiktiven Cash-Pooling-Geschäften (FCP) in den BISTA-Meldeschemata

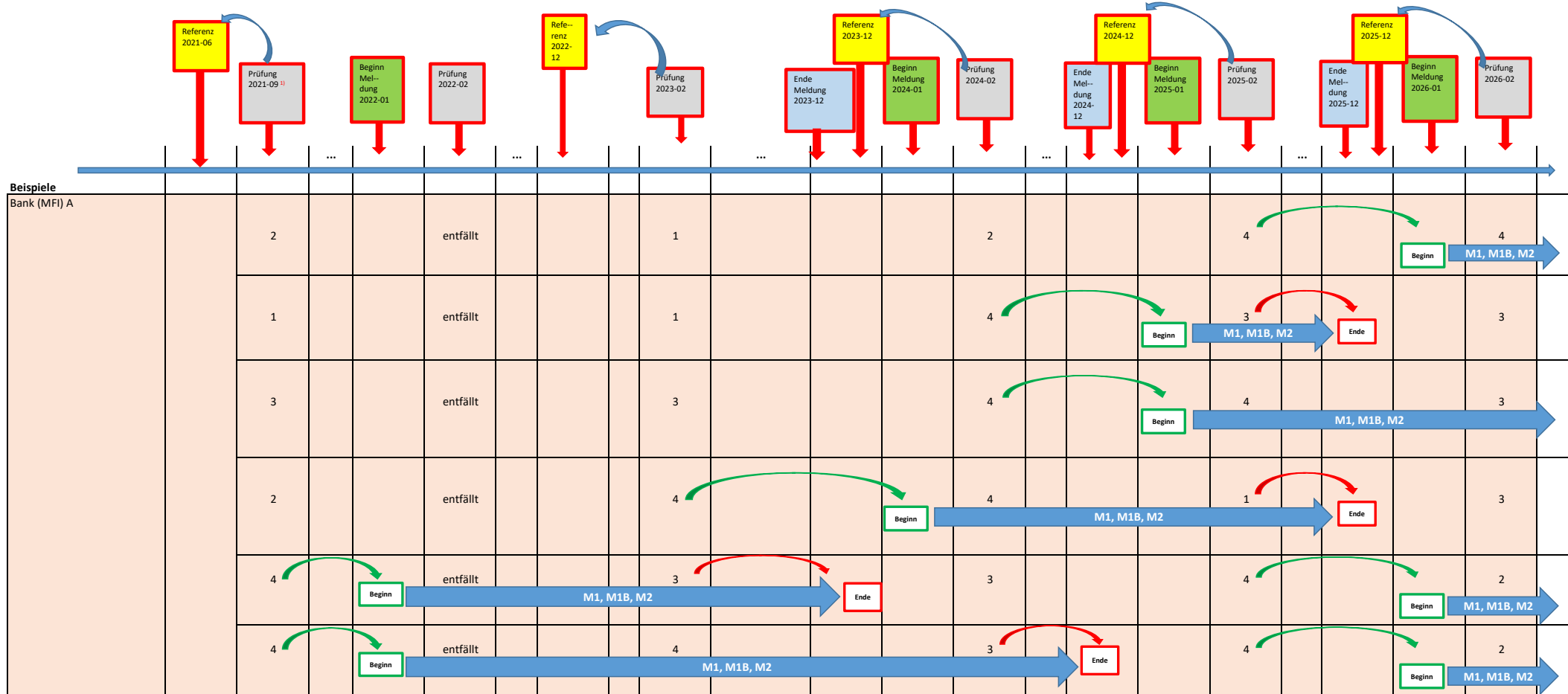
Änderung zur Version vom 30.06.2021: Die Berechnungsformeln unterhalb des "Kennziffer"-Blocks wurde angepasst. geänderte Formelteile sind "blau" kenntlich gemacht.

Kennziffer	1	vereinfachte jährliche Überprüfung: zum Referenztermin Stand <b>BISTA-Anwahlposition</b> SPAP-B <= S500 und SPAP-C <= S500 (unabhängig davon, ob FCP)	Kennziffer	3	zum Referenztermin SPAP-B <= S500 und SPAP-C <= S500
	2	zum Referenztermin SPAP-B und SPAP-C <b>keine FCP</b>		4	zum Referenztermin SPAP-B > S500 und/oder SPAP-C > S500

Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen (SPAP): (B1.300/01 - B1.122/01 - B1.123/01 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01) (für BAUSP: BAUSP:B1.300/01 - BAUSP:B1.122/01 - BAUSP:B1.123/01 + BAUSP:B1.300/02 - BAUSP:B1.122/02 - BAUSP:B1.123/02 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01) (SPAP-B) und (C1.300/01 - C1.122/01 - C1.123/01 + C3.300/01 - C3.122/01 - C3.123/01) (SPAP-C)

Schwellenwert <= 500 Mio. Euro (S500)

1) Anmerkung zur Einordnung der Kennziffern in der Spalte für "Prüfung 2021-09": Zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Kennziffern nicht zu melden. In der Übersicht dienen sie lediglich zur Illustration der möglichen Selbsteinschätzungsmöglichkeiten.



Deutsche Bundesbank

Befüllung HV22.523 und meldetechnische Auswirkungen

S 10, Conrad

Stand: 29.09.2021

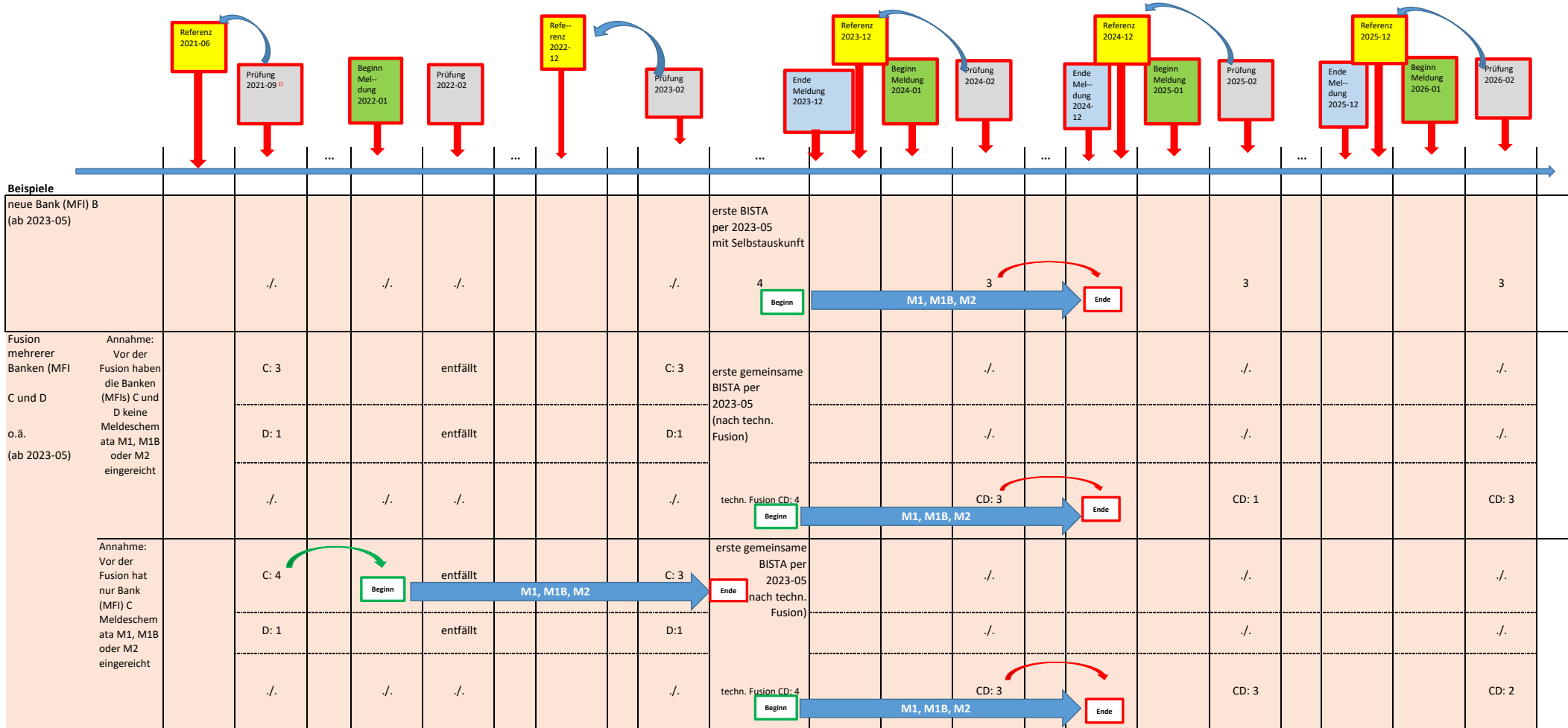
Änderung zur Version vom 30.06.2021: Die Berechnungsformeln unterhalb des "Kennziffer"-Blocks wurde angepasst. geänderte Formelteile sind "blau" kenntlich gemacht.

Kennziffer	1	vereinfachte jährliche Überprüfung: zum Referenztermin Stand <b>BISTA-Anwahlposition</b> SPAP-B <= S500 und SPAP-C <= S500 (unabhängig davon, ob FCP)	Kennziffer	3	zum Referenztermin SPAP-B <= S500 und SPAP-C <= S500
	2	zum Referenztermin SPAP-B und SPAP-C <b>keine FCP</b>		4	zum Referenztermin SPAP-B > S500 und/oder SPAP-C > S500

**Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen (SPAP):** (B1.300/01 - B1.122/01 - B1.123/01 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01 (für BAUSP: BAUSP:B1.300/01 - BAUSP:B1.122/01 - BAUSP:B1.123/01 + BAUSP:B1.300/02 - BAUSP:B1.122/02 - BAUSP:B1.123/02 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01) (SPAP-B) und (C1.300/01 - C1.122/01 - C1.123/01 + C3.300/01 - C3.122/01 - C3.123/01) (SPAP-C))

Schwellenwert <= 500 Mio. Euro (S500)

1) Anmerkung zur Einordnung der Kennziffern in der Spalte für "Prüfung 2021-09": Zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Kennziffern nicht zu melden. In der Übersicht dienen sie lediglich zur Illustration der möglichen Selbsteinschätzungsmöglichkeiten.



Illustrationsszenario 1 zur

Abbildung von Fiktiven Cash-Pooling-Geschäften (FCP) in den BISTA (Inland) Meldeschemata

Cash-Pool-Teilnehmer (CPT):	Sitz
Cash-Pool-Führer (CPF)	Inland
Cash-Pool-Teilnehmer 1 (CPT1)	Inland
Cash-Pool-Teilnehmer 2 (CPT2)	Inland
Cash-Pool-Teilnehmer 3 (CPT3)	Inland

Kontenarten
Konto (A) = Konto ist Teil der FCP-Vereinbarung zwischen Bank und Kunde
Konto (B) = Konto ist nicht Teil der FCP-Vereinbarung zwischen Bank und Kunde

Ausweis der Geschäftsbeziehung zu den CPT erfolgt:	Sitz
für alle CPT-TN bei: Bank YZ	DE

(Anmerkung: Bank YZ hat keine Auslandsfilialen) und ist keine in DE tätige ZaB [Zweigstelle ausländischer Banken])

BISTA der Bank YZ		BISTA der Bank YZ	
Überziehungskredite an		tgl. fällige Einlagen ggü.	
CPF	1.000	CPF	30
Konto (A)		Konto (A)	
Konto (B)	2	Konto (B)	4
CPT1	5	CPT1	220
Konto (A)		Konto (B)	
CPT2	70	CPT2	200
Konto (A)		Konto (A)	
Konto (B)	150		
CPT3	15	CPT3	60
Konto (A)		Konto (A)	
Konto (B)	30		
<b>Ausweis BISTA: B1</b>	<b>1.272</b>	<b>Ausweis BISTA: C1</b>	<b>514</b>
<b>Prüfung wg. Schwellenwert FCP für Konten, die mit (A) gekennzeichnet sind</b>			
Summe der Konten (A)	1.090	Summe der Konten (A)	290
Summe Konten auf Aktiva und Passiva > Schwellenwert? (ja/nein)?			
Aktiva	ja	Passiva	nein
Meldetechnische Auswirkung: Meldepflicht von Bank YZ für die Meldeschemata-M (d.h. M1, M1B und M2)? (ja/nein)?			
			ja

**BISTA-FCP Meldung (Meldeschemata-M) der Bank YZ für FCP-Anteile, die sich in deren BISTA-Meldung niederschlagen**  
Hinweis 1: Da das Beispiel so konstruiert ist, dass alle FCP-Kontenbeziehungen der CPT in der BISTA enthalten sind, entspricht die Aufstellung auch dem ==> Fiktiven Cash-Pooling-Top-Konto (FCPTK)  
Hinweis 2: in beides fließen nur die Konten (A) ein

Überziehungskredite an		tgl. fällige Einlagen ggü.	
CPF	1.000	CPF	30
CPT1	5	CPT2	200
CPT2	70	CPT3	60
CPT3	15		
	<b>1.090</b>		<b>290</b>
nachrichtlich: aktiverischer Saldo: 800			

nachrichtlich Kundensicht:

Cash-Pool-Führer (CPF) Kontoführung bei Bank YZ			
tgl. fällige Ford. (A)	30	aufgen. Kredit (A)	1.000
tgl. fällige Ford. (B)	4	aufgen. Kredit (B)	2
Cash-Pool-Teilnehmer 2 (CPT2) Kontoführung bei Bank YZ			
tgl. fällige Ford. (A)	200	aufgen. Kredit (A)	70
		aufgen. Kredit (B)	150

Cash-Pool-Teilnehmer 1 (CPT1) Kontoführung bei Bank YZ			
tgl. fällige Ford. (B)	220	aufgen. Kredit (A)	5
Cash-Pool-Teilnehmer 3 (CPT3) Kontoführung bei Bank YZ			
tgl. fällige Ford. (A)	60	aufgen. Kredit (A)	15
		aufgen. Kredit (B)	30

**Illustrationsszenario 2 zur**

**Abbildung von Fiktiven Cash-Pooling-Geschäften (FCP) in den BISTA Meldeschemata;**

**hier: einige Cash-Pooling-Teilnehmer haben Kontoverbindungen bei im Ausland ansässigen Teilen (Auslandsfiliale) der Bank YZ**

Cash-Pool-Teilnehmer (CPT):	Sitz <sup>1)</sup>
Cash-Pool-Führer (CPF)	Inland
Cash-Pool-Teilnehmer 1 (CPT1)	Inland
Cash-Pool-Teilnehmer 2 (CPT2)	Inland
Cash-Pool-Teilnehmer 3 (CPT3)	Ausland

1) Zur Vereinfachung wird angenommen, dass Kunden ihr Konto bei dem Bankteil ihres Sitzlandes haben.

Kontenarten
<b>Konto (A)</b> = Konto ist Teil der FCP-Vereinbarung zwischen Bank und Kunde
<b>Konto (B)</b> = Konto ist nicht Teil der FCP-Vereinbarung zwischen Bank und Kunde

Ausweis der Geschäftsbeziehung zu den CPT erfolgt:				
für	CPF, CPT1, CPT2	bei:	Bank YZ	(Inlandsteil)
für	CPT3	bei:	Bank YZ	(Auslandsfiliale)

(Anmerkung: Meldepflichten zu FCP bestehen nur für den "Inlandsteil" der Bank YZ)

**BISTA-FCP Meldung (Meldeschemata-M) der Bank YZ (Inlandsteil) für FCP-Anteile, die sich in deren BISTA-Meldung niederschlagen**  
Hinweis 1: Da das Beispiel so konstruiert ist, dass nicht alle FCP-Kontenbeziehungen der CPT in der BISTA enthalten sind (gelb unterlegt), entspricht die Aufstellung nicht dem  
=> Fiktiven Cash-Pooling-Top-Konto (FCPTK)  
Hinweis 2: Es fließen nur die Konten (A) ein

BISTA der Bank YZ (Inlandsteil)		BISTA der Bank YZ (Auslandsfiliale)	
Überziehungskredite an	1.000	Überziehungskredite an	30
CPF	2	CPF	4
Konto (A)		Konto (A)	
Konto (B)		Konto (B)	
CPT1	5	CPT1	220
Konto (A)		Konto (B)	
CPT2	70	CPT2	200
Konto (A)		Konto (A)	
Konto (B)	150		
<b>CPT3</b>		<b>CPT3</b>	
Ausweis BISTA: B1	1.227	Ausweis BISTA: C1	454
<b>Prüfung wg. Schwellenwert FCP für Konten, die mit (A) gekennzeichnet sind</b>			
Summe der Konten (A)	1.075	Summe der Konten (A)	230
Summe Konten auf Aktiva und Passiva > Schwellenwert? (ja/nein)?			
Aktiva	ja	Passiva	nein
Meldetechnische Auswirkung: Meldepflicht von Bank YZ (Inlandsteil) für die Meldeschemata-M (d.h. M1, M1B und M2)? (ja/nein)?			
			ja

Überziehungskredite an	1.000	Überziehungskredite an	30
CPF		CPF	
CPT1	5	CPT2	200
CPT2	70	<b>CPT3</b>	
<b>CPT3</b>			
	1.075		230
nachrichtlich: aktiver Saldo: 845			

Die Geschäftsbeziehung zwischen "Bank YZ (Auslandsfiliale)" und "CPT3" wird **nicht** in der Bilanz des an die Bundesbank im Rahmen der BISTA (Inland) meldepflichtigen "Bank YZ (Inlandsteil)" abgebildet. Sollte die Auslandsfiliale in einem anderen Land des Euroraums (außer DE) liegen, könnte eine Meldeverpflichtung der Auslandsfiliale gegenüber der zuständigen nationalen Zentralbank des Eurosystems bestehen. Sollte die Auslandsfiliale in einem Land außerhalb des Euroraums liegen, besteht keine Meldepflicht für EZB-Zwecke.

**nachrichtlich Kundensicht:**

Cash-Pool-Führer (CPF)		Kontoführung bei Bank YZ (Inlandsteil)	
tgl. fällige Ford. (A)	30	aufgen. Kredit (A)	1.000
		aufgen. Kredit (B)	2
tgl. fällige Ford. (B)	4		
Cash-Pool-Teilnehmer 2 (CPT2)			
Kontoführung bei Bank YZ (Inlandsteil)			
tgl. fällige Ford. (A)	200	aufgen. Kredit (A)	70
		aufgen. Kredit (B)	150

Cash-Pool-Teilnehmer 1 (CPT1)		Kontoführung bei Bank YZ (Inlandsteil)	
tgl. fällige Ford. (B)	220	aufgen. Kredit (A)	5
Cash-Pool-Teilnehmer 3 (CPT3)			
Kontoführung bei Bank YZ (Auslandsfiliale)			
tgl. fällige Ford. (A)	60	aufgen. Kredit (A)	15
		aufgen. Kredit (B)	30

Illustrationsszenario3 zur

Abbildung von Fiktiven Cash-Pooling-Geschäften (FCP) in den BISTA Meldeschemata;

hier: In der BISTA einer ZaB gezeigte Kontenbeziehungen zu Kunden, die Teil einer Cash-Pooling-Vereinbarung sind, bei der die ausländische Bankzentrale der ZaB die Konten für den Cash-Pooling-Führer führt.

Cash-Pool-Teilnehmer (CPT):	Sitz <sup>1)</sup>
Cash-Pool-Führer (CPF)	Ausland
Cash-Pool-Teilnehmer 1 (CPT1)	Ausland
Cash-Pool-Teilnehmer 2 (CPT2)	Ausland
Cash-Pool-Teilnehmer 3 (CPT3)	Inland

1) Zur Vereinfachung wird angenommen, dass Kunden ihr Konto bei dem Bankteil ihres Sitzlandes haben.

Kontenarten
Konto (A) = Konto ist Teil der FCP-Vereinbarung zwischen Bank und Kunde
Konto (B) = Konto ist nicht Teil der FCP-Vereinbarung zwischen Bank und Kunde

Ausweis der Geschäftsbeziehung zu den CPT erfolgt:			
für	CPF, CPT1, CPT2	bei:	Bank XY (Zentrale und ggf. weitere Auslandsfilialen haben ihren Sitz außerhalb DE); beachte: ZaB ist eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung der Bank XY in DE
für	CPT3	bei:	ZaB (mit Sitz in DE)

BISTA der ZaB (mit Sitz in DE)			
Überziehungskredite an		tgl. fällige Einlagen ggü.	
CPF		CPF	
CPT1		CPT1	
CPT2		CPT2	
CPT3		CPT3	
	Konto (A)		Konto (A)
			60
	Konto (B)		30
Ausweis BISTA: B1	45	Ausweis BISTA: C1	60
<b>Prüfung wg. Schwellenwert FCP für Konten, die mit (A) gekennzeichnet sind</b>			
Summe der Konten (A)	0	Summe der Konten (A)	0
Summe Konten auf Aktiva und Passiva > Schwellenwert? (ja/nein)?			
Aktiva	nein	Passiva	nein
Meldetechnische Auswirkung: Meldepflicht von Bank XY (Zentrale und ggf. weitere Auslandsfilialen haben ihren Sitz außerhalb DE); für die Meldeschemata-M (d.h. M1, M1B und M2)? (ja/nein)?			
			nein

**BISTA-FCP Meldung (Meldeschemata-M) der ZaB (mit Sitz in DE) für FCP-Anteile, die sich in deren BISTA-Meldung niederschlagen würden**  
Hinweis 1: Da das Beispiel so konstruiert ist, dass nur Teile der FCP-Kontenbeziehungen der CPT in der BISTA enthalten sind (gelb unterlegt), entspricht die Aufstellung nicht dem ==> Fiktiven Cash-Pooling-Top-Konto (FCPTK). Dieses wird vom CPF bei der Zentrale der Bank XY in deren Bilanz geführt/verwaltet.  
Hinweis 2: Es fließen nur die Konten (A) ein

Überziehungskredite an	tgl. fällige Einlagen ggü.
CPF	CPF
CPT1	CPT2
CPT2	CPT3
CPT3	15
	15
	60
	passivischer Saldo: 45

Die Geschäftsbeziehung zwischen der an die Bundesbank zur BISTA berichtspflichtigen "ZaB" beschränkt sich auf das Konto des Cash-Pool-FCP-Teilnehmer "CPT3". Die ZaB weist, bei Überschreitung der FCP-Schwellenwerte auch nur Kontenbeziehungen zu diesem Cash-Pool-Teilnehmer in den Meldeschemata M1, M1B und M2 aus.

nachrichtlich Kundensicht:

Cash-Pool-Führer (CPF)			
Bank XY (Zentrale und ggf. weitere Auslandsfilialen haben ihren Sitz außerhalb DE);			
tgl. fällige Ford. (A)	30	aufgen. Kredit (A)	1.000
tgl. fällige Ford. (B)	4	aufgen. Kredit (B)	2

Cash-Pool-Teilnehmer 1 (CPT1)			
Bank XY (Zentrale und ggf. weitere Auslandsfilialen haben ihren Sitz außerhalb DE);			
tgl. fällige Ford. (B)	220	aufgen. Kredit (A)	5

Cash-Pool-Teilnehmer 2 (CPT2)			
Bank XY (Zentrale und ggf. weitere Auslandsfilialen haben ihren Sitz außerhalb DE);			
tgl. fällige Ford. (A)	200	aufgen. Kredit (A)	70
		aufgen. Kredit (B)	150

Cash-Pool-Teilnehmer 3 (CPT3)			
Kontoführung bei ZaB (mit Sitz in DE)			
tgl. fällige Ford. (A)	60	aufgen. Kredit (A)	15
		aufgen. Kredit (B)	30